

II-705 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 368 N

1980 -02- 21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Weinberger, Dr. Lenzi,
Wanda Brunner

und Genossen

an den Bundesminister für Soziale Verwaltung
betreffend arbeits-, sozial- und ausländerbeschäftlichtungsrechtlicher
Stellung der Schilehrer in Österreich.

Bedingt durch den Aufschwung des Fremdenverkehrs und des Wintersports
ist in fast allen österreichischen Bundesländern ein sprunghaftes
Ansteigen der Zahl der Schischulen und damit verbunden der Zahl der
Schilehrer zu verzeichnen. Schätzungsweise sind derzeit 400 Schischulen
registriert und 6500 Schilehrer in Österreich tätig.

Derzeit wird die Errichtung und der Betrieb von Schischulen auf der
Grundlage von Landesgesetzen vorgenommen. Für die arbeits- sozial- und
ausländerbeschäftigtungsrechtlichen Belange der Schischulen und der Schi-
lehrer sind jedoch zweifellos bundesgesetzliche Regelungen maßgebend.

Trotz dieser an sich klaren Rechtslage wird in der Praxis das geltende
einschlägige Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Ausländerbe-
schäftigtungsrecht weithin negiert. So wurden beispielsweise für die
jetzige Wintersaison (Mitte Dezember 1979 bis April 1980) von Schi-
schulen im Bezirk Schwaz australische, britische, kanadische, neusee-
ländische, japanische, amerikanische, schwedische und argentische Staats-
bürger als Schilehrer aufgenommen, jedoch entgegen dem Gesetz die not-

- 2 -

wendige Ausländerbeschäftigungsbewilligung erst Ende Jänner Anfang Februar beim zuständigen Arbeitsamt beantragen. Weiters besteht im Kreise der Schischulleiter vielfach erhebliche Unklarheit darüber, ob alle Schilehrer Dienstnehmer im Sinne des ASVG sind, oder nur solche, die nicht sogennante "Poolschilehrer" sind. Völlig unterschiedlich wird von Seiten der Schischulen die sozialversicherungsrechtliche Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten gehandhabt. Was die arbeitsrechtliche Problematik betrifft, so wird von den Schischulen vielfach zum Beispiel die Notwendigkeit der Anwendung des Urlaubsrechtes (Urlaubsabfindung) in Zweifel gezogen. Größte Unklarheit besteht überdings seitens der Schischulleiter über die Zugehörigkeit zur gesetzlichen Interessensvertretung der Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e n :

- 1) Findet das Ausländer- Beschäftigungsgesetz auch auf Schilehrer. Anwendung oder sind für diesen Personenkreis Sonderregelungen vorgesehen ?

- 2) Ist sichergestellt, dass bei der Beschäftigung von Ausländern die Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Schilehrern strikte eingehalten werden ?

- 3 -

- 3) Dürfen Ausländer (Schilehrer) zu schlechteren Lohn- und Arbeitsbedingungen als Inländer beschäftigt werden, wodurch Nachteile arbeits- und lohnrechtlicher Art für Inländer verbunden sind ?
- 4) Sind Schilehrer nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung arbeitsrechtlich und sozialversicherungsrechtlich als Arbeiter oder Angestellte anzusehen und welche jeweiligen unterschiedlichen Merkmale sind für diese Ein teilung maßgeblich ?
- 5) Ist das Bundesministerium für Soziale Verwaltung bereit, durch die zuständigen Behörden die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen, arbeitsrechtlichen und ausländer beschäftigungspolitischen Bestimmungen seitens der Schischulen zu überprüfen und auf ihre Einhaltung hinzuwirken, bejahenden falls, welche konkreten Schritte sind diesbezüglich in der Praxis vorgesehen ?
- 6) Welche arbeits- und sozialrechtliche Stellung haben nach Ansicht des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung die sogenannten "Poolschilehrer" und wie unterscheiden sie sich allenfalls arbeits- und sozialrechtlich von den sonstigen angestellten Schilehrern ?